



Augsburg, Dezember 2015

Merkblatt
zur Durchführung von Messungen der Qualifizierten
Wildbretmessstellen und Darstellung des jährlichen
Anerkennungsverfahrens zum Erhalt des Status als
„Qualifizierte Wildbretmessstelle“

Einige Punkte in diesem Merkblatt sind speziell für die Benutzung des Becquerel-Monitors LB 200 der Firma Berthold Technologies beschrieben. Für andere Messgeräte müssen diese Punkte sinngemäß angewendet werden.

A) Allgemeines

1. Messausrüstung

- Die Messeinheit ist an einem geeigneten gleichbleibenden (!) Standort, auf einer erschütterungsfreien Unterlage aufzustellen. Diese sollte keinen größeren Temperaturschwankungen ausgesetzt sein. Ungünstig sind z.B. tageszeitabhängige Sonneneinstrahlungsverhältnisse durch ein Fenster. Dagegen ist eine dauerhafte Positionierung in einem kühlen Kellerraum ideal.
- Zur Gewichtsbestimmung des eingesetzten Probenmaterials muss eine geeignete Waage zur Verfügung stehen (z. B. digitale Küchenwaage). Die Funktionstüchtigkeit der Waage sollte regelmäßig überprüft werden.
- Tragen Sie bei der Handhabung der Proben Handschuhe!
- Verwenden Sie für jede Messung frisch gesäuberte Utensilien, d. h. nach jedem Arbeitsgang werden Messer, Schneidbrett, Messbecher usw. gründlich abgespült. Die Arbeitsmittel bleiben nur für den hier beschriebenen Verwendungszweck vorbehalten.

2. Probe

- Die Probe muss ausschließlich aus zerkleinerten **Muskelfleisch**, befreit von **Fett und Sehnen**, bestehen (ähnlich der Aufbereitung wie für ein feines Geschnetzeltes). Es dürfen keine Innereien verwendet werden. Auch Herz und Zunge sind nicht zulässig.

Städtisches Veterinäramt Hof - FZH

Probenahme: Trichinenuntersuchung

Hausschweine:	mind. 1 g aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil
Zuchtsau und Zuchteber:	mind. 2 g aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil - fehlen Zwerchfellpfeiler, so sind Proben mit dem doppelten Gewicht aus dem Rippen- oder Brustbeinstück des Zwerchfells zu nehmen oder aus der Kau- oder Bauchmuskulatur. - bei Fleischteilen sind mindestens 5 g aus quer gestreiftem Muskelfleisch, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.
Pferde:	mind. 10 g aus der Zungen- oder Kiefermuskulatur - fehlen Zungen- oder Kiefermuskeln ist eine größere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil zu nehmen.
Wildschwein:	mind. 10 g aus dem Unterarm, der Zunge (zur Untersuchung enthäutet) oder dem Zwerchfell.
Anderes Wild als Wildschweine, wie Bären, Fleisch fressende Säugetiere, Reptilien und Meeressäuger:	mind. 10 g der Muskulatur an der Prädilektionsstelle oder größere Mengen Muskulatur an anderen Stellen

Probenuntersuchung:

	Mindestuntersuchungsmenge
Hausschweine	mindestens 1 g
Zuchtsauen- und Zuchteber	mindestens 2 g
Pferde und Wildschweine	mindestens 5 g